

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge; Metallindustrie; Lohnrahmen-
abkommen für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und
Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15.4.1970;
BGB § 611 Lohnzuschlag

Leitsatz:

Da nach § 5 des Lohnrahmenabkommens für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen der Lohnzuschlag für besonders starke Umgebungseinflüsse, die über die normalen Erschwernisse erheblich hinausgehen, für jede Arbeitsstunde zu zahlen ist, muß auch der Umfang der Umgebungseinflüsse auf die jeweilige Arbeitsstunde bezogen ermittelt und festgestellt werden. Die Messung von Lärmeinflüssen nach wochen- oder schichtweisen Durchschnittswerten reicht nicht aus.

Aktenzeichen: 4 AZR 639/77

Urteil des BAG vom 11. April 1979

LAG Hamm

Verkündet am
11. April 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

g e g e n

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. April 1977 - 5 Sa 455/74 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind im Betrieb der Beklagten als gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigt. Gemäß § 5 des auf die Arbeitsverhältnisse aufgrund beiderseitiger Tarifbindung anwendbaren Lohnrahmenabkommens für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1970 (LRA) machen die Kläger Erschwerniszuschläge für unterschiedliche Zeiträume von Juni 1972 bis Juli 1973 geltend.

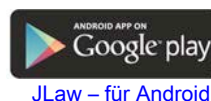
Der § 5 LRA hat folgenden Wortlaut:

"Für Arbeiten, die auszuführen sind unter hohen körperlichen Belastungen oder besonders starken Umgebungseinflüssen, die über die normalen Erschwernisse erheblich hinausgehen, wird für jede derartige Arbeitsstunde ein - nicht akkordfähiger - Zuschlag in Höhe von 6 % des Ecklohnes des Lohntarifvertrages gezahlt.
Dies gilt auch für gesundheitsschädliche und gefährliche Arbeiten.
Diese Regelung gilt auch, wenn die oben genannten Erschwernisse nur vorübergehend auftreten.
Der Zuschlag wird nur einmal gezahlt.
Diese Bestimmungen gelten nicht für Gießereiarbeiter die unter § 6 fallen."

- 7 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Kläger D , H.O , Wi und Wö arbeiten in der Eichstation, die unmittelbar an die durch eine mit zwei Öffnungen versehene Seitenwand abgetrennte Montagehalle angrenzt. Die übrigen Kläger sind in der 82,50 m langen und 41,50 m breiten Montagehalle eingesetzt, in der die Bereiche Montage, Stahlbau, Vorlaufbehälterbau und Karosseriebau (Alu-Abteilung) untergebracht sind. Im Dezember 1972 wurde die Abteilung Stahlbau und Ende 1973 die Abteilung Vorlaufbehälterbau durch eine Schalltrennwand von den übrigen Bereichen abgetrennt.

Den in der Abteilung Stahlbau arbeitenden Klägern B , H. B , Dü , R , O , Wo , We und T zahlt die Beklagte seit dem 1. Mai 1973 die Erschwerniszulage nach § 5 LRA. Den übrigen Klägern gewährt die Beklagte ab Juli 1973 freiwillig eine monatliche Zulage in Höhe von 50,-- DM brutto unter dem Vorbehalt der späteren Anrechnung auf einen eventuell rechtskräftig zuerkannten Anspruch auf die Erschwerniszulage. Seit Anfang 1975 hat die Beklagte ihren Arbeitnehmern Gehörschutzmittel angeboten.

Die Kläger sind der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Lohnzulage nach § 5 LRA erfüllt seien, da bei fast allen in der Montagehalle ausgeführten Arbeiten wie z. B. beim Nacharbeiten von Schweißnähten mit dem Fäustel eine erhöhte Lärmbelästigung auftrete. Dem übermäßig hohen Lärm seien alle in der Montagehalle und in der Eichstation tätigen Arbeitnehmer ausgesetzt.

Die Kläger haben demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger

J. A	964,07 DM brutto
H. A	820,94 DM brutto
R. A	335,57 DM brutto
R. Al	920,14 DM brutto
Ab	913,48 DM brutto
Bö	734,49 DM brutto
Bo	191,36 DM brutto



- 8 -

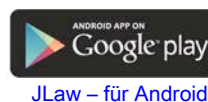
Br	956,94	DM brutto
B	422,38	DM brutto
H. B	746,47	DM brutto
Bos	1.026,73	DM brutto
Böy	933,23	DM brutto
Bre	993,28	DM brutto
B. B	930,41	DM brutto
E. B	942,77	DM brutto
G. B	957,35	DM brutto
D	347,12	DM brutto
Dü	773,65	DM brutto
De	929,72	DM brutto
Dr	832,71	DM brutto
Drz	934,11	DM brutto
E	425,09	DM brutto
F	976,64	DM brutto
Fr	927,97	DM brutto
Fa	441,85	DM brutto
Gr	959,61	DM brutto
Gu	1.061,54	DM brutto
Go	941,23	DM brutto
G	1.084,64	DM brutto
H	680,45	DM brutto
Ha	918,37	DM brutto
Hö	807,72	DM brutto
Hu	989,91	DM brutto
Hup	576,50	DM brutto
G. J	966,69	DM brutto
F. J	999,35	DM brutto
J	937,61	DM brutto
Je	930,02	DM brutto
Ko	976,30	DM brutto
Ka	942,76	DM brutto
Ki	962,78	DM brutto
Kab	983,78	DM brutto
Ku	1.007,--	DM brutto

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

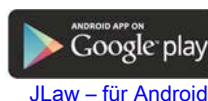
- 9 -

Kr	913,66 DM brutto
Ke	1.005,68 DM brutto
K	880,55 DM brutto
Kam	923,36 DM brutto
L	1.024,21 DM brutto
Li	917,58 DM brutto
Le	893,93 DM brutto
Lo	1.222,40 DM brutto
M	908,89 DM brutto
Mü	1.013,30 DM brutto
Mi	1.080,28 DM brutto
K. N	976,64 DM brutto
G. N	937,75 DM brutto
B. O	937,25 DM brutto
H. O	958,63 DM brutto
W. O	963,04 DM brutto
H. Or	997,24 DM brutto
O	699,76 DM brutto
W. Ov	979,04 DM brutto
P	866,56 DM brutto
H. P	986,79 DM brutto
Po	979,02 DM brutto
R	699,02 DM brutto
Re	911,68 DM brutto
Reh	907,25 DM brutto
Ree	910,85 DM brutto
Ri	928,26 DM brutto
Ra	930,34 DM brutto
S	935,34 DM brutto
H. S	945,24 DM brutto
Sc	947,14 DM brutto
Sch	930,49 DM brutto
Schä	928,26 DM brutto
Schw	913,30 DM brutto
E. S	434,59 DM brutto
S	981,73 DM brutto
T	726,20 DM brutto

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ty	915,90 DM brutto
Te	1.025,75 DM brutto
Wo	717,79 DM brutto
We	701,79 DM brutto
Wi	792,91 DM brutto
t	960,20 DM brutto
v	917,90 DM brutto
Ve	429,51 DM brutto
Z	483,61 DM brutto
Zo	937,42 DM brutto
Weh	976,59 DM brutto
Win	943,02 DM brutto
P. W	972,94 DM brutto
W	967,88 DM brutto
Wil	703,86 DM brutto
R. W	911,80 DM brutto
Wö	205,84 DM brutto
Wor	910,97 DM brutto
Wa	462,30 DM brutto

jeweils nebst 4 % Zinsen seit dem 6. September 1973 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen und erwidert, daß sich die Lärmbelästigung in einem für Industriebetriebe üblichen Rahmen halte. Die Gewährung einer Zulage sei daher nicht gerechtfertigt, zumal sich die Lärmspitzen arbeitstäglich auf höchstens drei Stunden erstreckten. Außerdem setze die den Klägern angebotene Gehörschutzwatte die Lärmbelästigung um 25 bis 40 dB (A) herab. Gesundheitsschäden träten auch nicht etwa schon bei 85 dB (A), sondern erst bei einer langzeitigen Schalleinwirkung von 90 dB (A) auf.

Das Arbeitsgericht hat nach Einholung eines Sachverständigengutachtens von Dr. Ing. H. L. von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 85.139,75 DM festgesetzt.

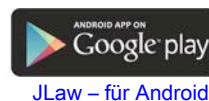
Das Landesarbeitsgericht hat nach Einholung weiterer Gutachten von Prof. Dr. K und Dr. von L sowie von Auskünften vom Gewerbeaufsichtsamt C und der vertragsschließenden Tarifvertragsparteien das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klagen bei unverändertem Streitwert abgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet; sie führt zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

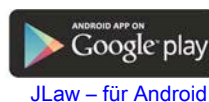
Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, daß i.S. der hier allein maßgeblichen Tarifvorschrift des § 5 LRA vom 15. April 1970 grundsätzlich alle Einflüsse, die das körperliche Wohlbefinden des Arbeitnehmers irgendwie beeinflussen, anspruchsbegründend seien. Voraussetzung sei jedoch, daß die Erschwernisse "erheblich" über die in Betrieben der Branche üblicherweise erzeugten "normalen" Erschwernisse und Belästigungen hinausgingen. Die normalen branchenüblichen Belastungen seien Bezugspunkt für die Beurteilung, weil auch die Tarifvertragsparteien den im einzelnen gestaffelten Tariflohn unter Berücksichtigung der branchenüblichen Belastungen und Erschwernisse festgelegt hätten. Für gesundheitsschädliche oder gefährliche Arbeiten i.S. des § 5 Abs. 2 LRA gelte nichts anderes. Auch das Tatbestandsmerkmal der gesundheitsschädlichen und gefährlichen Arbeiten stehe unter dem für die Anspruchsbegründung erforderlichen Vorbehalt, daß das Maß der Schädlichkeit und der Gefährlichkeit erheblich über die normalen branchenüblichen Erschwernisse hinausgehe. Derartige durch Umgebungseinflüsse und gesundheitsschädliche Arbeiten bedingte erhebliche Erschwernisse seien vorliegend jedoch nicht nachge-



wiesen, so daß ein Anspruch auf Zahlung des Zuschlags nach § 5 LRA nicht bestehe.

Dieser Auslegung des § 5 LRA kann nicht gefolgt werden. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung ist unvollständig und berücksichtigt nur in unzureichendem Umfang den für die Auslegung in erster Linie maßgebenden und nach den Regeln der Grammatik auszudeutenden Wortlaut der Tarifvorschrift (BAG AP Nm. 96, 115, 117, 119, 121 und 124 zu § 1 TVG Auslegung; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 397).

Das Landesarbeitsgericht geht zu Unrecht davon aus, daß alle genannten Belastungen, die körperlichen, die gesundheitsschädlichen, gefährlichen und starken Umgebungseinflüsse erheblich über das normale Maß hinausgehen müßten. Es ist schon zweifelhaft, ob sich der Relativsatz in § 5 Abs. 1 LRA "die über die normalen Erschwer-nisse erheblich hinausgehen" auch auf die hohen körperlichen Belastungen bezieht. Auf die für den Anspruch auf Erschwer-niszuschläge nach § 5 Abs. 2 LRA gleichgestellten gesundheitsschädigenden und gefährlichen Arbeiten ist er jedenfalls nicht zu beziehen. Der Abs. 2 des § 5 LRA kann nämlich nur so gelesen und verstanden werden, daß der Zuschlag von 6 v.H. des Ecklohnnes auch für die in Abs. 2 aufgeführten Arbeiten gezahlt werden soll. Dort aber sind keine weiteren Einschränkungen vorgesehen. Dem § 5 Abs. 2 LRA kommt eine eigenständige Bedeutung zu. Der Anspruch ist damit nicht davon abhängig, daß die Gesundheitsschädlichkeit und die Gefährlichkeit der Arbeiten erheblich das normale Maß übersteigen. Vor allem über-sieht das Landesarbeitsgericht aber dabei, daß der Arbeit-nehmer nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 LRA gesundheits-schädliche und gefährliche Arbeiten verrichten muß, um den Zuschlag nach dieser Vorschrift des Abs. 2 zu erhalten. Durch die Verwendung des Bindewortes "und" ist von den Tarifvertragsparteien unmißverständlich deutlich gemacht



worden, daß die Voraussetzungen der Gesundheitsschädlichkeit und der Gefährlichkeit der Arbeiten nicht nur alternativ, sondern kumulativ erfüllt sein müssen. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn, wie in § 5 Abs. 1 LRA bezüglich der körperlichen Belastungen und der Umgebungseinflüsse, das Wort "oder" verwendet worden wäre. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr zeigt die unterschiedliche Verwendung einmal von "oder", dann aber von "und" in den einheitlichen Vorschriften über die Erschwerniszulagen, daß daraus auch unterschiedliche rechtliche Folgerungen zu ziehen sind.

Eine Anwendung des § 5 Abs. 2 LRA scheidet daher vorliegend aus. Selbst wenn die von den Klägern zu verrichtenden Arbeiten nämlich wegen der starken Lärmeinflüsse am Arbeitsplatz als gesundheits^{schädlich} qualifiziert werden könnten, wovon nach den von den Sachverständigen ermittelten Ergebnissen nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann, sind die Arbeiten auf keinen Fall auch gefährlich. Das behaupten die Kläger selbst nicht. Als Anspruchsgrundlage für die von den Klägern geltend gemachten Zuschläge kommt demnach allein § 5 Abs. 1 LRA in Betracht. Es kommt also nur darauf an, ob die Lärmeinflüsse am Arbeitsplatz der Kläger so gravierend sind, daß "besonders starke Umgebungseinflüsse, die über die normalen Erschwernisse erheblich hinausgehen" vorliegen.

Das Landesarbeitsgericht hat solche erheblichen Erschwernisse verneint. Es stützt sich hierbei vor allem auf die von den Sachverständigen und dem Gewerbeaufsichtsamt C ermittelten Schallpegelwerte, die je nach Abteilung und Arbeitsplatz zwischen 85 dB (A) und 105 dB (A) bzw. 112 dB (A) schwanken. Diese Werte beziehen sich jedoch auf die 40-Stunden-Woche bzw. auf eine Acht-Stunden-Schicht, wie dies nach der VDI-Richtlinie 2058, Bl. 2, vom Oktober 1970, aber auch nach der Unfallverhütungsvorschrift "Lärm" (UVV-Lärm) vom 1. Dezember 1974 und der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBI. I, S. 729)



vorgesehen ist. Die Messungen geben damit nur Durchschnittswerte über einen längeren Zeitraum wieder. Solche auf die Wochenarbeitszeit oder eine gesamte Schicht bezogene Durchschnittsangaben können jedoch nicht auf § 5 Abs. 2 LRA bezogen werden. Nach dessen Wortlaut ist vielmehr für "jede derartige Arbeitsstunde", die unter hohen körperlichen Belastungen oder besonders starken Umgebungseinflüssen geleistet wird, der Zuschlag zu zahlen. Der Zuschlag bemißt sich also nicht wochen- oder schichtweise, sondern nur stundenweise. Daraus folgt zwangsläufig, daß auch die anspruchsbegründenden Umgebungseinflüsse auf die jeweiligen Arbeitsstunden bezogen ermittelt und festgestellt werden müssen. Da nicht auszuschließen ist, daß arbeitstündlich in Einzelfällen die anspruchsbegründenden Umgebungseinflüsse vorliegen und daher insoweit ein Anspruch auf Zuschlagszahlung gegeben sein kann, mußte die Sache aufgehoben und zur weiteren Feststellung und anderweiten Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Ausgehend von den normalen Erschwernissen wird somit das Landesarbeitsgericht für jeden Kläger für jede einzelne Arbeitsstunde, für die der Zuschlag beansprucht wird, feststellen müssen, ob i.S. des § 5 Abs. 1 LRA über die normalen Erschwernisse hinausgehende besonders starke Umgebungseinflüsse (Lärmbelästigungen) vorliegen. Freilich erläutert der Tarifvertrag nicht, was unter "normalen Erschwernissen" zu verstehen ist, anhand derer durch Gegenüberstellung der "tatsächlichen" Erschwernisse zu ermitteln ist, ob diese "erheblich" über die normalen Erschwernisse hinausgehen. Die tarifvertragliche Vorschrift läßt nicht ohne weiteres erkennen, von welchem Bezugspunkt bei der Bestimmung der normalen Erschwernisse auszugehen ist. Die Parteien haben dazu die Frage aufgeworfen, ob dabei auf die allgemeine oder konkrete Branchenüblichkeit, den jeweiligen Arbeitsplatz oder Betrieb oder den gesamten Geltungsbereich des Tarifver-



trages abzustellen ist. Da es sich jedoch um eine vergütungsrechtliche Regelung in einem Lohnrahmenabkommen handelt, ist davon auszugehen, daß damit solche zusätzlichen Erschwernisse besondere weitere Lohnansprüche auslösen sollen, die nicht bereits mit dem Akkord oder dem Tariflohn schon von vornherein als abgegolten und demgemäß als normal anzusehen sind. Es ist also davon auszugehen, daß - und darauf hat auch das Landesarbeitsgericht schon zutreffend hingewiesen - die Tarifvertragsparteien den im einzelnen gestaffelten Tariflohn unter Berücksichtigung der "normalen" Belastungen und Erschwernisse festgelegt haben. Dafür spricht auch der Tarifvertrag zur analytischen Arbeitsbewertung vom 26. September 1967, der in Ziff. IV für die Bewertung und damit für die Lohnfindung die verschiedenen in Betracht kommenden Umgebungseinflüsse, darunter auch unter Bewertungsmerkmal 14 den Lärm, aufführt. Ungeachtet dessen sind aber jedenfalls Erschwernisse dann nicht mehr als normal anzusehen, wenn sie sogar Schutzmaßnahmen (z. B. Tragen von Schallschutzhelmen, Gehörschutzkapseln, Schallschutzwatte usw.) erforderlich machen. Abzustellen ist dabei auf die Notwendigkeit solcher Schutzmaßnahmen, die dann in jedem Fall dazu führen, daß solche Arbeiten nicht mehr unter normalen Erschwernissen zu verrichten sind und damit die Zuschlagspflicht auslösen.

Bei der letztlich im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz liegenden Frage, ob die auf die Arbeitsstunde bezogenen Lärmeinflüsse am Arbeitsplatz i.S. des § 5 Abs. 1 LRA erheblich sind, wird das Landesarbeitsgericht auch zu beachten haben, daß es nach § 5 Abs. 3 LRA genügt, wenn die genannten Erschwernisse nur vorübergehend auftreten. Es ist demnach nicht erforderlich, daß die "erheblichen" Erschwernisse (Lärmeinflüsse) während der gesamten Arbeitsstunde vorliegen. Auch wenn der Lärm mit Unterbrechungen und nicht nur in einem völlig unbedeutenden Zeitabschnitt innerhalb der Arbeitsstunde auftritt, besteht der Anspruch auf Zuschlag nach § 5 Abs. 1 LRA für diese



- 16 -

betreffende Arbeitsstunde.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten
der Revision mit zu entscheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Röhsler

Hauk

Dr. Apfel

